



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Zuleitung der Gesamtabchlussentwürfe für die Haushaltsjahre 2011 bis 2018

Beschlussvorlage Nr. 120/2021

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

12.05.2021

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

1. Die durch den Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwürfe der Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2018 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 wird zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Begründung:

1 Zweck und Bestandteile des Gesamtabchlusses

Zum Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse aller selbstständigen Aufgabenbereiche (vAB) in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Im Gesamtabchluss werden die vAB mit der Kernverwaltung rechnerisch zusammengefasst als handele es sich um eine wirtschaftliche Einheit (Fiktion der wirtschaftlichen Einheit „Konzern Stadt Lüdenscheid“). Ziel des Gesamtabchlusses ist es, bei Eliminierung konzerninterner Verflechtungen eine zusammenfassende finanzwirtschaftliche Gesamtübersicht über den „Konzern“ zu geben; er dient somit Informationszwecken. Weitere allgemeine Erläuterungen sowie eine Darstellung der Bearbeitungsschritte zur Aufstellung des Gesamtabchlusses enthält die dieser Sitzungsdrucksache beigefügte Anlage 1.

Der Gesamtabchluss besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Er ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen und ihm ist gemäß § 117 GO NRW der auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortgeschriebene Beteiligungsbericht beizufügen. Das Geschäftsjahr des Gesamtabchlusses entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde und somit dem Kalenderjahr.

2 Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses – Möglichkeit der Befreiung

Die Stadt Lüdenscheid ist von der Pflicht befreit, einen Gesamtabchluss aufstellen zu müssen, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei in § 116a Absatz 1 GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale zutreffen. Der Verzicht auf die Aufstellung war erstmals für den Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12.2019 möglich. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.09.2020 beschlossen, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2019 zu verzichten. Auf die Sitzungsdrucksache Nr. 167/2020 wird verwiesen.

Die Stadt Lüdenscheid war zuvor – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2010 – gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Mithin bestand die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2010 bis 2018.

3 Gesamtabchluss der Stadt Lüdenscheid für das Haushaltsjahr 2010

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 27.02.2017 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss – vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 16.12.2019 festgestellt.

4 Gesamtabschlüsse der Stadt Lüdenscheid für die Haushaltsjahre 2011-2018 – Vereinfachungsverfahren zur Aufstellung

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse können der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2018 die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Soweit von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht wird, unterliegen die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 nicht der Prüfpflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung und den Rechnungsprüfungsausschuss. Eine Bestätigung dieser Abschlüsse durch den Rat ist nicht erforderlich. Erst der Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2018 muss wieder vollumfänglich geprüft und durch den Rat bestätigt werden. Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 beschlossen, die Vereinfachungsregelung in Anspruch zu nehmen, vgl. auch Sitzungsdrucksache 041/2020.

Die Entwürfe der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2018 wurden vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Sie werden dem Rat mit dieser Sitzungsdrucksache zur Kenntnis zugeleitet. Der Entwurf 2018 ist zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Um die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen zu können, muss die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 durch den Rat so rechtzeitig erfolgen, dass der bestätigte Gesamtabschluss 2018 der Aufsichtsbehörde spätestens im Dezember 2021 angezeigt werden kann.

5 Hinweis zu den beigelegten Unterlagen

Dieser Sitzungsdrucksache sind folgende Anlagen beigelegt:

- Allgemeine Erläuterungen und Informationen zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2018.
- Gesamtabschlüsse und Beteiligungsberichte für Jahre 2011-2018

Die den Gesamtabschlüssen jeweils beizulegenden Beteiligungsberichte wurden den Ratsmitgliedern bereits jährlich von der Beteiligungsverwaltung zur Kenntnis gebracht. Sie sind daher für die Ratsmitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, nicht in Papierform beigelegt. Sie können als Anlage zu dieser Sitzungsdrucksache über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Lüdenscheid, den 27.04.2021

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer